Ehrenordnung

Präambel

Die Satzung des Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V. sieht in § 10 in Verbindung mit §14 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Hauptausschusses vor.

Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Hauptausschuss am 12.03.2008 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

Der Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange auf Aufgaben verdient gemacht haben.

Der Schwimmverein verleiht folgende Ehrungen:

- a) Auszeichnungen
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 2 Auszeichnungen

Der Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V. verleiht folgende Auszeichnungen:

- a) Die Auszeichnung in Bronze für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Schwimmverein Ludwigsburg
- b) Die Auszeichnung in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Schwimmverein Ludwigsburg
- c) Die Auszeichnung in Gold für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Schwimmverein Ludwigsburg
- d) Die Vereinsplakette kann an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich im besonderen Maße über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung eingesetzt und die se gefördert haben.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.

Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

§ 4 Verfahren der Ehrung

Über die Auszeichnungen nach § 2 a) – c) entscheidet der Vorstand auf Antrag der zuständigen Abteilung des Vereins.

Über die Ehrung nach § 2 Abs. (4) entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Vorstands.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.

Über den Widerruf der Ehrung entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist abschließend.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

§ 6 Bekanntmachung

Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Vereinsmedien des Vereins.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.

Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung (§ 6) in Kraft.

